
Finanzielle Beteiligung an Windenergieanlagen

Flexible Beteiligungskonzepte
für Kommunen, Bürgerinnen
und Bürger

Muster für Beteiligungs- vereinbarungen

Hilfestellung bei Verhand-
lung und Formulierung der
Vertragsdetails

Wegweiser durch den Vertragstext

Wichtige Hinweise, Erläute-
rungen und Definitionen zu
Vertragsbestandteilen



Wegweiser zur Beteiligungsvereinbarung nach dem Bürgerenergiegesetz NRW

Wie sich Windenergie-Vorhabenträger und Standortgemeinden
im Sinne des Bürgerenergiegesetzes NRW vertraglich einig
werden können.

Inhalt

1	Hintergrund	3
2	Grundzüge des Bürgerenergiegesetzes NRW	4
3	Mindestvertragsbestandteile einer Beteiligungsvereinbarung	8
4	Wichtiger Hinweis zur Verwendung des Musters für eine Beteiligungsvereinbarung	10
5	Ihr Wegweiser durch den Vertragstext – Erläuterungen zum Ausfüllen	11
6	Ausblick	14



1 Hintergrund

Das Bürgerenergiegesetz NRW verpflichtet Vorhabenträger von neuen Windenergieprojekten seit Ende des Jahres 2023 zur finanziellen Beteiligung von Kommunen und Einwohnerinnen und Einwohnern in räumlicher Nähe zu den geplanten Windenergieanlagen. Ziel des Gesetzes ist, eine hohe Akzeptanz für den Zubau neuer Anlagen zu erhalten, die regionale Wertschöpfung in deren Umfeld zu erhöhen, die Akteursvielfalt in der Energiewende zu steigern und die Erfolgchancen für Windenergieprojekte durch sinnvolle Kommunikations- und Beteiligungsprozesse vor Ort zu verbessern. Details zu den Inhalten des Bürgerenergiegesetzes sind in der Broschüre [„Bürgerenergiegesetz NRW – einfach erklärt“](#) zusammengefasst.

Die vielfältigen und häufig bereits bewährten Optionen zur finanziellen Beteiligung sollen laut Gesetz idealerweise flexibel ausgewählt und an die jeweiligen Gegebenheiten und Bedürfnisse vor Ort angepasst werden. Eine detaillierte Beschreibung gängiger Beteiligungsoptionen ist in der Broschüre [„Finanzielle Beteiligung an Energiewendeprojekten“](#) zu finden.

Die Flexibilität in der Ausgestaltung eines Beteiligungskonzeptes hat viele Vorteile. So kann bei jedem Vorhaben berücksichtigt werden, was in der oder den beteiligten Gemeinden, deren Infrastruktur, Topographie oder den Bedürfnissen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner besonders ist. Denn nur so kann der Weg in jedem Einzelfall zum Ziel des Gesetzes führen, Akzeptanz zu

schaffen und Teilhabe zu ermöglichen. Diese Flexibilität bringt aber auch die Herausforderung mit sich, aus einer Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten die passenden auszuwählen. Danach stellt sich dann die Frage, wie die ausgewählten Optionen konkret in einer Beteiligungsvereinbarung verankert werden können. Praktische, wirtschaftliche und juristische Fragestellungen müssen erst einmal identifiziert, dann bewertet und schließlich entschieden werden.

Dieser Wegweiser soll daher über Grundlageninformationen hinausgehen: Kommunen und Vorhabenträger erhalten konkrete Hilfestellung bei der Verhandlung und der Formulierung ihrer Beteiligungsvereinbarung. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei größtmöglicher Flexibilität nicht jede denkbare Variante abgebildet werden kann. Ziel soll dennoch sein, im Rahmen ständiger Weiterentwicklung nach und nach gängige und erprobte, aber auch sich neu etablierende Beteiligungsformen für alle Beteiligten überschaubar zu machen.

Dieser Wegweiser kann eine juristische Prüfung im Einzelfall nicht ersetzen. Das Muster kann nach individuellem Bedarf ausgefüllt, ergänzt, verändert oder gekürzt werden. In jedem Fall ist eine juristische Beratung vor der Unterzeichnung jeder individuellen Vereinbarung anzuraten.

2 Grundzüge des Bürgerenergiegesetzes NRW

Das Bürgerenergiegesetz bietet viele Möglichkeiten und kann daher trotz seiner Kürze auf den ersten Blick unübersichtlich wirken. Daher erfolgt an dieser Stelle ein Überblick über die Konstruktion des Gesetzes.

Grundsatz Wahlfreiheit

Das Bürgerenergiegesetz NRW ist so konzipiert, dass den Parteien die größtmögliche Flexibilität geboten wird über das „Wie“ der Umsetzung der gesetzlichen Pflichten zu entscheiden. § 7 Abs. 3 BürgEnG zählt einige Beispiele auf, die explizit als solche zu verstehen sind. Intention des Gesetzgebers ist es, eine Form der Beteiligung zu verhandeln, die sich aus den konkreten Gegebenheiten vor Ort und den Wünschen der Einwohnerinnen und Einwohner ergibt.

Vertragsparteien

Die Vertragsparteien einer Beteiligungsvereinbarung sind der Vorhabenträger eines Windenergieprojekts und die jeweilige/n Standortgemeinde/n. Es liegt in der Verantwortung der Kommunen, für sich und ihre Einwohnerinnen und Einwohner sowie ggf. Nachbargemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner eine attraktive und an den konkreten Bedürfnissen vor Ort ausgerichtete Beteiligungsvereinbarung auszuhandeln und abzuschließen.

Anwendbarkeit des Bürgerenergiegesetzes

Nicht jedes Windenergievorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Bürgerenergiegesetzes. Vorhaben, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes genehmigt oder für die zu dem Zeitpunkt vollständige Antragsunterlagen zur Genehmigung eingereicht waren, sind gemäß der Übergangsvorschrift in § 13 BürgEnG ausgenommen. Nicht erfasst werden außerdem die in § 2 BürgEnG aufgeführten Vorhaben wie etwa Windenergieanlagen von Bürgerenergiegesellschaften, solchen der Eigenversorgung, Forschungsanlagen oder auch anteilige Repowering-Maßnahmen. In diesen Fällen ist eine Beteiligungsvereinbarung nach BürgEnG nicht verpflichtend. Eine freiwillige Vereinbarung, auch nach § 6 EEG, wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.



Beteiligung – Vereinbarung und gesetzliche Pflichten

Das Bürgerenergiegesetz NRW verpflichtet den Vorhabenträger Einwohnerinnen und Einwohner sowie Kommunen finanziell an der Wertschöpfung neuer Windenergieanlagen zu beteiligen. Dazu ist er verpflichtet, der/n Standortgemeinde/n ein Angebot zur Beteiligung zu machen, die sogenannte Beteiligungsvereinbarung, § 7 BürgEnG.

Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kommen als Sanktionen gesetzliche Zahlungspflichten nach §§ 8 und 9 BürgEnG zum Tragen. Selbst wenn also keine individuelle Vereinbarung erzielt wird oder werden kann, entstehen Zahlungsverpflichtungen des Vorhabenträgers.

Das ist im Gesetz systematisch festgelegt:

- **§ 7 BürgEnG, die Beteiligungsvereinbarung:** Diese ist das Herz des Gesetzes. Sie ist ein individuell ausgehandeltes Beteiligungskonzept der Vertragsparteien. Den Gemeinden und Vorhabenträgern soll dabei größtmöglicher Spielraum in der Gestaltung gewährt werden. Konkrete Vorgaben für die Inhalte einer Beteiligungsvereinbarung macht das Gesetz nicht. Es nennt beispielhaft verschiedene Formen direkter oder indirekter finanzieller Beteiligung (siehe § 7 Absatz 3), bietet aber auch die Möglichkeit, gängige Beteiligungsoptionen individuell auszugestalten oder gänzlich neue Beteiligungsmethoden zu entwickeln und anzuwenden. Die Vereinbarung soll zu den Gegebenheiten vor Ort passen und idealerweise Vorteile sowohl für den Vorhabenträger als auch für die beteiligungsberechtigten Kommunen und deren Einwohnerinnen und Einwohner mit sich bringen. Dafür gilt grundsätzlich eine Frist von bis zu zwölf Monaten nach Erhalt der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG-Genehmigung).

- **§ 8 BürgEnG, die gesetzliche Zahlungspflicht in Form der Ersatzbeteiligung:** Diese findet nur Anwendung als Rückfalloption, wenn sich Vorhabenträger und Standortkommune/n nicht fristgerecht auf ein gemeinsames individuelles Beteiligungskonzept einigen können. Dann treffen den Vorhabenträger zwei Leistungspflichten:

1. direkte Zahlungen an die beteiligungsberechtigten Kommunen in einer Gesamthöhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage und
2. ein Angebot zum Abschluss eines Nachrangdarlehens an die beteiligungsberechtigten Personen dieser Kommunen, mit dem sich diese finanziell an dem Vorhaben beteiligen können, bis spätestens zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage.

Der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung nach § 7 gilt als der vom Gesetzgeber gewünschte Regelfall und steht daher im Fokus dieses Wegweisers.

Die Vertragsparteien könnten sich auch auf eine Beteiligung gemäß den Regelungen in § 8 einigen. Dann handelt es sich aber nicht um eine „Ersatzbeteiligung“ im Sinne des Gesetzes, sondern um eine „Beteiligungsvereinbarung“ im Sinne von § 7.

Grundsätze von Beteiligungsvereinbarungen

Die Beteiligungsvereinbarung bietet Vorhabenträgern und Standortkommune/n also eine große Flexibilität bei der Ausgestaltung ihrer Beteiligungskonzepte. Die Vertragspartner sollten dabei jedoch zwei Grundsätze beachten:

1. Die Vereinbarung umfasst sowohl Angebote für Einwohnerinnen und Einwohner als auch für Kommunen.
2. Die Vereinbarung soll den örtlichen Gegebenheiten bestmöglich Rechnung tragen.

Beteiligte Akteure

Dem Vorhabenträger auf der einen Seite der Vereinbarung stehen eine ganze Reihe Beteiligte auf der anderen Seite gegenüber:

Da ist zunächst die **Standortgemeinde**, auf dessen Gemeindegebiet das Windvorhaben realisiert werden soll. Werden im Rahmen eines Projekts Windenergieanlagen auf den Gebieten mehrerer Gemeinden errichtet, gelten alle diese Gemeinden als **Standortgemeinden** und sind insofern alle Vertragspartner. Dies ist in § 3 Abs. 6 BürgEnG bestimmt.

Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet keine Windenergieanlage errichtet wird, deren Gemeindegebiet sich aber mindestens teilweise im Umkreis von 2.500 Metern der Anlagen befindet, gelten als **beteiligungsberechtigte Gemeinden** (siehe § 6 BürgEnG).

Einwohnerinnen und Einwohner von Standortgemeinde/n und beteiligungsberechtigten Gemeinde/n sowie bei entsprechender Vereinbarung auch Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer gelten als **beteiligungsberechtigte Personen** (siehe § 5 BürgEnG).

Beteiligungsberechtigte Gemeinden und Personen sind an der Verhandlung und dem Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung nicht beteiligt. Sie profitieren aber von der direkten oder indirekten Beteiligung, die die Standortgemeinde/n ausgehandelt haben. Das können zum Beispiel die Möglichkeit von Nachrangdarlehen, eine Beteiligung an einer Projektgesellschaft, vergünstigte lokale Stromtarife sein oder aber auch das Wirken einer vom Vorhabenträger finanzierten Stiftung im Ort, die etwa kulturelle Projekte unterstützt (siehe die Beispiele in § 7 Abs. 3 BürgEnG).

Es ist also Sache der Kommune oder Kommunen, die als Standortgemeinden gelten, für sich und ihre Einwohnerinnen und Einwohner eine attraktive und an den konkreten Bedürfnissen vor Ort ausgerichtete Beteiligungsvereinbarung mit dem Vorhabenträger auszuhandeln und abzuschließen.

Beteiligungsberechtigte Gemeinden und Einwohnerinnen und Einwohner werden je nach Art und Weise der Beteiligung im Nachgang eigene Verträge schließen können (nicht müssen), etwa mit dem Vorhabenträger (zum Beispiel über ein Nachrangdarlehen) oder einem Energieversorger (zum Beispiel lokaler Stromtarif).

Info!

Wichtig: Vertragsparteien der Beteiligungsvereinbarung sind nur der Vorhabenträger und die Standortgemeinde/n!

Info!

Wichtig: Beteiligungsberechtigte Gemeinden und Personen profitieren von einer Vereinbarung, sie werden jedoch **nicht** selbst zu einer Leistung oder einem weiteren Vertragsabschluss **verpflichtet**!

Verwendung der Mittel

Bei Mitteln aus individuellen Beteiligungsvereinbarungen nach § 7 BürgEnG sind die Gemeinden frei in der Entscheidung über die Verwendung der Zuwendungen, Einnahmen oder Vorteile aus anderen direkten oder indirekten Beteiligungen.

Was die Parteien zulässig vereinbaren könnten, wäre die konkrete Verwendung der zugewendeten Mittel, zum Beispiel, dass diese an den kommunalen Kulturverein, die örtlichen Naturerkundungsstation oder die Jugendeinrichtungen der Stadt fließen.

Nicht vereinbart werden darf jedoch, dass das Ob oder Wie der Zuwendung von einem bestimmten Verhalten der Gemeinde abhängig gemacht werde, etwa der Genehmigung einer Doppelnutzung der Windenergiefläche auch für Solarprojekte des Vorhabenträgers oder ein Vorkaufsrecht für kommunale Flächen, die sich für weitere Windvorhaben eignen oder ähnliches. Auch die Verwendung der Mittel etwa für die Erschließung der Flächen des Windvorhabens wäre unzulässig.

Zur Klarstellung: Die Vorgaben zur Mittelverwendung aus § 10 BürgEnG gelten nur für Mittel aus einer Ersatzbeteiligung (§ 8) oder Ausgleichsabgabe (§ 9). Danach haben Gemeinden die Mittel aus diesen Zuwendungen „zur Steigerung der Akzeptanz für die Windenergieanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einzusetzen“. In § 10 sind einige Beispiele genannt, etwa die Aufwertung des Ortsbildes oder der örtlichen Infrastruktur, Förderung von Veranstaltungen und Einrichtungen in Kultur, Bildung und Freizeit oder Maßnahmen für Natur- oder Klimaschutz.

Info!

Wichtig: Der Vorhabenträger kann und darf sein Angebot auf Beteiligung nicht von weiterem Einfluss auf die Gemeinde abhängig machen. Insbesondere darf er sich keinerlei Vorteile aus der Vereinbarung versprechen lassen oder mit dem Versprechen von Zuwendungen auf Entscheidungen der Gemeinde Einfluss nehmen oder dies versuchen. Damit würde der Bereich des Bürgerenergiegesetzes verlassen und eventuell ein rechtswidriges Verhalten vorliegen, dass strafrechtlich nach §§ 331 bis 334 StGB geahndet werden könnte.





3 Mindestvertragsbestandteile einer Beteiligungsvereinbarung

Eine Beteiligungsvereinbarung muss einige Regelungen mindestens enthalten, um wirksam abgeschlossen und durchgeführt werden zu können. Dies sind wie bei jedem Vertrag zunächst einmal die Definition der Vertragsparteien, die Leistungen und Gegenleistungen der Parteien sowie die Laufzeit der Vereinbarung. Durch die Bestimmungen des Bürgerenergiegesetzes werden die Mindestanforderungen weiter konkretisiert:

○ **Vertragsparteien**

Das sind der Vorhabenträger und die oben beschriebene Standortgemeinde oder Standortgemeinden.

○ **Leistungspflicht des Vorhabenträgers**

Das Gesetz sieht zwei Leistungspflichten des Vorhabenträgers vor:

1. Finanzielle Beteiligung der beteiligungsberechtigten Gemeinden
2. Finanzielle Beteiligung der beteiligungsberechtigten Personen

Je nach gewählter Beteiligungsoption muss der Vorhabenträger also zwei verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten gewähren. Das kann eine Direktzahlung an die Gemeinden und ein Nachrangdarlehen an die Einwohnerinnen und Einwohner sein.

Oder die Parteien einigen sich auf eine Beteiligungsoption, die für Gemeinden und Einwohnerinnen und Einwohner gleichermaßen offensteht. Das könnte zum Beispiel eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens sein oder eine vom Vorhabenträger eingerichtete Stiftung, in die seine Zuwendungen fließen.

○ **Gegenleistungspflicht der Standortgemeinde/n**

Keine. Die Gemeinden dürfen nicht zu einer irgendwie gearteten direkten oder indirekten Gegenleistung verpflichtet werden. Das Gesetz sieht ausschließlich einseitige Zuwendungen vor. Jegliches Versprechen einer Gegenleistung kann strafrechtliche Konsequenzen insbesondere nach §§ 331 bis 334 StGB nach sich ziehen.

Zulässig wäre lediglich eine Vereinbarung über eine konkrete Verwendung der zugewendeten Mittel, über die die Gemeinden sonst frei bestimmen können. Dabei muss sehr genau differenziert werden zwischen einer Bestimmung, die eine Gegenleistung bedeutet und einer reinen Vereinbarung über die Mittelverwendung. Siehe dazu oben Ziffer 2.4.

○ **Laufzeit**

Bei der Laufzeit einer Beteiligungsvereinbarung muss differenziert werden: Die **Vereinbarung** selbst kann mit Unterzeichnung beginnen.

Die **Leistungspflichten** des Vorhabenträgers dagegen sollten sinnvollerweise, so wie auch bei einer Ersatzbeteiligung, erst mit Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Vorhabens erfolgen. Zum einen wird bei dem Abschluss der Beteiligungsvereinbarung regelmäßig ein Vorhaben vorliegen, dass über das Stadium einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung noch nicht hinausgeht, also sich noch verändern, erweitern oder verringern kann oder auch gänzlich aufgegeben wird. Der Vorhabenträger wird jedoch gesetzlich zu einer Beteiligung am **Ertrag** des Vorhabens (siehe § 7 Abs. 1 S. 1 BürgEnG) verpflichtet. Vor der Inbetriebnahme hat er jedoch lediglich Aufwendungen und Kosten, aber keinen Ertrag.

Im Übrigen muss eine Vereinbarung getroffen werden über die Dauer oder das Ende der Laufzeit. Das kann eine bestimmte Anzahl von Jahren sein, es kann aber auch zum Beispiel auf die Dauer des Betriebs der Windenergieanlage/n abgestellt werden.

Wird ein Nachrangdarlehen im Sinne von § 8 BürgEnG angeboten, ist die Laufzeit auf 10 Jahre festgelegt. Damit ist allerdings nicht die Laufzeit der Beteiligungsvereinbarung gemeint, sondern die Laufzeit der Darlehensverträge, die der Vorhabenträger mit den einzelnen Personen abschließen muss, die sich konkret für eine Beteiligung entschieden haben.

Info!

Wichtig: Wird ein Nachrangdarlehen im Sinne von § 8 BürgEnG angeboten, ist die Laufzeit auf 10 Jahre festgelegt. Damit ist allerdings nicht die Laufzeit der Beteiligungsvereinbarung gemeint, sondern die Laufzeit der Darlehensverträge, die der Vorhabenträger mit den einzelnen Personen abschließen muss, die sich konkret für eine Beteiligung entschieden haben.

Mustervertrag

Über diese Mindestbestandteile hinaus enthält eine gute Beteiligungsvereinbarung weitere Regelungen. Diese sind in unserem [Muster für eine Beteiligungsvereinbarung](#) enthalten. Mehr dazu im folgenden Kapitel.

4 Wichtiger Hinweis zur Verwendung des Musters für eine Beteiligungsvereinbarung

Haftungsausschluss: Die Mustervereinbarung und alle ihre Anlagen und Textbausteine sollen Gemeinden und Vorhabenträger bei der Verhandlung und dem Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung unterstützen. Alle Unterlagen sind auf dem derzeitigen Stand (26.02.2025) des Rechts und nach bestem Wissen und der größtmöglichen Sorgfalt erstellt worden. Jedoch unterliegt das Recht der Erneuerbaren Energien laufenden rechtlichen Neuerungen. Zudem handelt es sich um Muster für Standardfälle, während das Bürgerenergiegesetz NRW die größtmögliche Freiheit bei der Gestaltung von Beteiligungen bietet. Naturgemäß kann nicht jede dieser individuell ausgehandelten Regelungen durch ein Muster abgedeckt sein. Daher können und sollen diese Muster die sorgfältige individuelle Einordnung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nicht ersetzen und es sollte immer erwogen werden, ob zusätzlich rechtlicher Rat eingeholt werden muss, um individuelle Einzelfragen zu klären. NRW.Energy4Climate übernimmt aus diesen Gründen keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Rechtsicherheit und Aktualität dieser Muster. Eine entsprechende Haftung für mittel- oder unmittelbare, materielle oder immaterielle, mithin sämtliche Schäden ist ausgeschlossen.





5 Ihr Wegweiser durch den Vertragstext – Erläuterungen zum Ausfüllen

Die folgenden Hinweise dienen als Unterstützung beim Ausfüllen und Anpassen des Musters. Nicht zu allen Ziffern des Musters finden sich Hinweise.

Zu Ziffer 1.1 Vorhaben (Plan, Standort, Stadium, geplante Inbetriebnahme, ...)

An dieser Stelle sollte eine Beschreibung des konkreten Vorhabens erfolgen, sinnvollerweise mit Anlagen, zu bezeichnen als „Anlage 1“ (fortfolgende). Eventuell kann dafür auf eine Beschreibung aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zurückgegriffen und gegebenenfalls als Anlage beigefügt werden.

Der oder die Standort/e können in den Anlagen mittels einer schriftlichen Bezeichnung von Flurstücken und ähnlichem kenntlich gemacht werden. In jedem Fall bietet sich aber auch eine kartographische Darstellung an (falls praktikabler in 2 Anlagen).

In einer Anlage zu den Windenergieanlagen können der voraussichtliche Typ der Windenergieanlage, und insbesondere deren Nabenhöhe und geplante Leistung benannt werden. Auch weitere geplante technische Eigenschaften und Maßnahmen (z.B. bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, besondere Anschlussinfrastrukturen, Energiespeicher, ...) können hier aufgeführt werden.

Weiter sollte ein Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die geplante voraussichtliche Inbetriebnahme angegeben werden. Wichtig: Es entstehen dem Vorhabenträger keine Pflichten, Schadenersatzansprüche oder sonstige Nachteile, wenn dieser Termin überschritten oder sonst von den Planungen abgewichen wird! Weitere Details dazu sind unter Ziffer 6 der Mustervereinbarung festgehalten.

In dieser Ziffer geht es lediglich darum, das geplante Vorhaben möglichst konkret zu umreißen, auch um es von etwaigen weiteren Vorhaben genau abzugrenzen.

Zu Ziffer 1.2 Beteiligungsberechtigte Gemeinden

Hier sind die Gemeinden zu nennen, die nach § 6 BürgEnG beteiligungsberechtigt sind. Sinnvoll ist das Beifügen einer Anlage, aus der die Gemeindegebiete und deren Anteil am Umkreis der geplanten Windenergieanlagen hervorgehen, da dies für die jeweilige Beteiligungshöhe der unterschiedlichen Gemeinden wichtig werden kann.

Zu Ziffer 1.3 Beteiligungsberechtigte Personen

Grundsätzlich sind per Gesetz alle natürlichen Personen mit Wohnsitz innerhalb einer beteiligungsberechtigten Gemeinde beteiligungsberechtigt, siehe § 5 S. 1 BürgEnG. Darüber hinaus kann jedoch auch eine Beteiligungsberechtigung für natürliche oder juristische Personen vereinbart werden, die lediglich Grundstückseigentümer in einer der Gemeinden sind, aber keinen Wohnsitz dort haben. Das Muster geht von einer solchen Vereinbarung aus. Ist dies nicht gewünscht, können die entsprechenden Satzteile und in Satz 2 die Worte „oder das Eigentum“ gestrichen werden.

Zu Ziffer 1.4 Anwohnerinnen und Anwohner

Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, für direkte Anwohnerinnen und Anwohner im Umkreis von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage/n besondere Regelungen zu vereinbaren. Ist dies nicht vorgesehen, kann dieser Absatz entfallen.

Ist eine privilegierende Regelung vorgesehen (z.B. ein Vorkaufsrecht für ein Nachrangdarlehen), ist an dieser Stelle zu definieren, wer zu diesem besonderen Personenkreis zählt. Dafür bietet sich wiederum eine kartographische Darstellung an. Aus dieser sollte dann eine klare Abgrenzung hervorgehen, also nicht lediglich Viertel oder Straßen, sondern gegebenenfalls auch trennscharf die privilegierten Straßenseiten oder auch Hausnummern.

Hierbei stellt sich die Frage, ob der Radius von 2.500 Metern zwingend ist oder auch ein anderer Umkreis gewählt werden kann. Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW, gibt in seiner [FAQ-Sammlung](#) (siehe dort Punkt 2.4.2) darauf folgende Antwort: „Gleichwohl können in einer Beteiligungsvereinbarung aber auch andere beliebige Radien gezogen werden, innerhalb derer besondere Regelungen für Anwohnende getroffen werden“.

Zu Ziffer 1.5 Anlagen

Bei den genannten Anlagen handelt es sich um Beispiele, die je nach Vereinbarung angepasst werden müssen.

Zu Ziffer 2. Beteiligungsform

Dies ist der Kern der Beteiligungsvereinbarung. An dieser Stelle ist die Beteiligungsoption in der Form darzustellen, wie sie von den Beteiligten verhandelt worden ist.

Wegen der großen Freiheit bei der Wahl der Beteiligungsform in einer individuellen Vereinbarung können an dieser Stelle ganz unterschiedliche Regelungen erforderlich sein. Die gesamte Ziffer 2 ist also als „Baustein“ anzusehen.

Solche Bausteine werden im Rahmen dieses Wegweisers nach und nach entwickelt. Die sonstigen Regelungen des Musters sind so gefasst, dass sie grundsätzlich auch bei anderen Beteiligungsformen verwendet werden können, dass also als Ziffer 2 ein individuelles Verhandlungsergebnis oder einer dieser Bausteine eingefügt werden kann. Jedoch sollte in jedem Fall eine kritische Durchsicht, besser aber eine juristische Prüfung erfolgen, ob die Regelungen die individuell verhandelten Vereinbarungen richtig und vollständig abbilden.

Muster für weitere Beteiligungsformate werden nach und nach ergänzt.

Zu Ziffer 4.1 Laufzeit

Das Gesetz trifft keine direkten Aussagen über die Laufzeiten von Beteiligungsvereinbarungen. Ob eine Laufzeit bis zum Ende des Betriebs der Windenergieanlage/n oder eine andere Vereinbarung getroffen wird, können die Parteien frei verhandeln.

Zu beachten ist an dieser Stelle, dass unterschieden werden muss zwischen dem Beginn der Vereinbarung und dem Beginn der Zahlungspflichten des Vorhabenträgers. Insbesondere wenn eine nach Jahren bemessene Laufzeit vereinbart werden sollte, sollte der Beginn dieser Laufzeit nicht auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung der Beteiligungsvereinbarung fallen. Denn die Fristen zum Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung laufen bereits ab dem Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Von diesem Zeitpunkt bis zur Inbetriebnahme, die die Zahlungspflicht erst auslöst, können einige Jahre vergehen. Die Dauer der Bauphase mit all ihren Unwägbarkeiten soll nicht zu Lasten der Ansprüche der beteiligungsberechtigten Gemeinden und Personen gehen.

Zu Ziffer 4.3 Rechtsfolgen einer Kündigung

Die Rechtsfolgen einer Kündigung der Beteiligungsvereinbarung kann auf weitere Verträge unterschiedliche Auswirkungen haben. In der im Muster gewählten Beteiligungsoption wären die zwischen Vorhabenträger und Einwohnerinnen und Einwohnern geschlossenen Darlehensverträge erst einmal nicht in ihrem Bestand berührt. Solche Darlehensverträge regeln, wie mit Veränderungen der Gesellschaftsform des Vorhabenträgers, seiner etwaigen Zahlungsunfähigkeit oder sonstigen Veränderungen umzugehen ist, die im Nachhinein die Grundlage des abgeschlossenen Vertrages verändern oder entfallen lassen.

Das kann sich bei anderen Beteiligungsoptionen anders darstellen, so dass eine Anpassung notwendig wird.

Zu Ziffer 4.4 Abrechnung

Der Abrechnungszeitraum kann frei definiert werden. Wird allerdings eine Erstattung nach § 6 Abs. 5 EEG angestrebt, ist zu beachten, dass diese stets für die **im Vorjahr** an die Gemeinden geleisteten Zuwendungen erfolgt. Wird kalenderjährlich abgerechnet und der Betrag stets im Januar gezahlt, könnte der Vorhabenträger seine Erstat-

tung möglicherweise erst gute zwölf Monate später im Folgejahr erhalten. Wählt man eine Abrechnung früher im Kalenderjahr und die Zahlung bis spätestens zum 31. Dezember, kann die Erstattung zeitnah erfolgen.

Zu Ziffer 4.5 Ansprechpartner

Die Mitteilung bestimmter natürlicher Personen oder Funktionen in der Gemeinde oder dem Unternehmen über eine so lange Laufzeit des Vertrages mag unbequem erscheinen, da Änderungen absehbar sind. Es ist auch rechtlich nicht zwingend. Ziffer 4.5 muss demnach nicht in die Vereinbarung aufgenommen werden. Es erleichtert jedoch vieles, wenn Zuständigkeiten und Kontaktpersonen, ggf. auch Vertreter, eindeutig definiert sind.

Zu Ziffer 5. Leistungspflichten der Gemeinde/Einwohnerinnen und Einwohner

Wenn die Parteien dies wünschen, können sie im Rahmen des rechtlich Zulässigen etwas anderes vereinbaren. Dabei sind stets die Grenzen des Strafrechtzbuches zu beachten!

Zu Ziffer 7. Zuwendungen nach § 6 EEG

Diese Bestimmung ist sinnvoll, um nicht durch eine Doppelzahlung eventuell einen Strafrechtstatbestand zu berühren.

Zu Ziffer 8. Datenschutz

Je nach individueller Verhandlung ist eine Option zu löschen (und die andere an den folgenden Halbsatz anzufügen) oder eine entsprechende eigene Regelung einzufügen und beide Optionen zu löschen.

Zu Ziffer 9. Schlussbestimmungen

Hierbei handelt es sich um Standard-Vertragsklauseln, die im Wesentlichen nicht verändert werden sollten.



6 Ausblick

Dieser Wegweiser und das beiliegende Muster bilden den Startpunkt. Es ist damit ein häufiger Praxisfall abgebildet.

Es werden nach und nach Muster und Ausfüllhinweise für weitere Beteiligungsoptionen zur Verfügung gestellt.

Info!

Kontakt für Fragen, Anregungen
und Kritik:
[buergerenergiegesetz@energy4-
climate.nrw](mailto:buergerenergiegesetz@energy4-climate.nrw)

Bibliografische Angaben:

Herausgeberin:
NRW.Energy4Climate GmbH

Veröffentlicht:
Februar 2025

Kontakt:
buergerenergiegesetz@energy4climate.nrw

Bitte zitieren als:
NRW.Energy4Climate (Hrsg.) 2025: Wegweiser zur
Beteiligungsvereinbarung nach dem Bürgerenergiege-
setz NRW – Wie sich Windenergie-Vorhabenträger und
Standortgemeinden im Sinne des Bürgerenergiegeset-
zes NRW vertraglich einig werden können. Düsseldorf.

Impressum:

NRW.Energy4Climate GmbH
EUREF-Campus 1c
40472 Düsseldorf
0211 822 086-555
kontakt@energy4climate.nrw
www.energy4climate.nrw
© NRW.Energy4Climate / V25001

Stand:
2/2025

Bildnachweis:
Titel: Imagesines-iStock.com
Seite 3: ZU_09-iStock.com
Seite 4: Viktor Kintop-iStock.com
Seite 7: vladim_ka-adobe.stock.com
Seite 9: Warchi-iStock.com
Seite 10: deepblue4you-iStock.com
Seite 10: deepblue4you-iStock.com
Seite 15: Animaflora-iStock.com

